

ORDNUNG

für die Erteilung von Orgelunterricht im Rahmen
des Förderprogramms für Nachwuchsorganisten der Diözese Augsburg

Fassung vom 1. Januar 2020

Den Orgelschülern soll das Rüstzeug für den späteren Dienst als qualifizierte nebenberufliche Kirchenmusiker vermittelt werden. Für die Durchführung dieser besonderen Aufgabe ergeht folgende Anweisung:

1. Die Schüler werden vom Amt für Kirchenmusik zugewiesen. Der Unterricht darf erst nach Abschluss eines Unterrichtsvertrages mit dem Amt für Kirchenmusik begonnen werden. Bereits vorher erteilte Unterrichtsstunden werden nicht vergütet.
2. Der Vertrag wird für ein Jahr abgeschlossen und kann auf Empfehlung des Orgellehrers zweimal um ein weiteres Jahr verlängert werden.
3. Der Unterrichtsort – in der Regel eine kath. Kirche im Bistums Augsburg – wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Rector ecclesiae und dem Amt für Kirchenmusik bestimmt.
4. Über jede Unterrichtsstunde sind auf den hierfür vorgesehenen Stundennachweisen Aufzeichnungen zu führen, die jeweils an Weihnachten, Ostern und zum Schuljahrsschluss beim Amt für Kirchenmusik einzureichen sind. Am Schuljahresende ist ein Jahresbericht über Fleiß und Fortschritte des Schülers zu erstatten.
5. Die Vergütung erfolgt per Nebenabrede zum Dienstvertrag bzw. auf Honorarbasis an Hand des eingereichten Stundennachweises durch das Amt für Kirchenmusik.
6. Der Orgellehrer ist verpflichtet, ungenügende Begabung oder mangelnden Fleiß des Schülers dem Amt für Kirchenmusik umgehend mitzuteilen. In diesen Fällen kann das Unterrichtsverhältnis durch das Amt für Kirchenmusik gelöst werden.
7. Der Unterricht hat, im Hinblick auf die spätere Praxis, Literaturspiel und liturgisches Orgelspiel (Liedbegleitung aus dem Gotteslob–Orgelbuch, einfache Liedharmonisationen und –vorspiele) zu umfassen.
8. Der Orgelunterricht soll zu gegebener Zeit durch den Besuch des Vorbereitungskurses zur kirchenmusikalischen C–Prüfung ergänzt werden.

9. Ziel der Ausbildung ist die Ablegung der kirchenmusikalischen C-Prüfung und die Übernahme einer nebenberuflichen Kirchenmusikerstelle.

10. Das Amt für Kirchenmusik behält sich Unterrichtsbesuch und Vorspiel der Orgelschüler vor.